

Immobilienmakler (§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)

Neuregelungen für Immobilienmakler seit 01.08.2018

Wesentliche Inhalte

Seit dem 1. August 2018 müssen Immobilienmakler und die unmittelbar an der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten über einen Zeitraum von 3 Jahren 20 Zeitstunden Weiterbildung nachweisen. Der erste 3-Jahreszeitraum sind die Jahre 2018 - 2020.

Wer den Ausbildungsabschluss Immobilienkaufmann/-frau oder den Weiterbildungsabschluss "Geprüfte-/r Immobilienfachwirt/-in" besitzt, muss mit seiner Weiterbildung erst 3 Jahre nach Erwerb des Aus- oder Weiterbildungsabschlusses beginnen.

Einzelheiten zur Fortbildungsverpflichtung werden in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht des Maklers gegenüber dem Auftraggeber über absolvierte Weiterbildungen.

Erlaubniserteilung

Die zuständigen Erlaubnisbehörden für Immobilienmakler sind bis 31.12.2019 wie bisher die Kreisverwaltungsbehörden (Stadt Coburg und Landratsamt Coburg). Ab dem 1. Januar 2020 geht die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung auf die Industrie- und Handelskammern in Bayern über. Im Zuge einer Verbundlösung haben alle bayerischen IHKs, außer der IHK Aschaffenburg, diese Aufgabe auf die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern übertragen. Unter folgendem Link <https://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/> finden Sie Antragsformulare für Neuanträge oder Anträge auf Erweiterung einer § 34c GewO-Erlaubnis.

Wichtig: Unternehmen mit einem Internetauftritt müssen ihr Impressum an die neue Zuständigkeit anpassen.

Weitere Informationen:

- [Merkblatt Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Bautreuer und Wohnimmobilienverwalter](#)
- [FAQ zur Weiterbildungspflicht](#)
- [Gesetzestext § 34c GewO](#)
- [Makler- und Bauträgerverordnung](#)
- [Merkblatt Internet-Impressum](#)